

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2012/252 vom 16. April 2014

Sg Verwaltungsgericht, 2014-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2012_252

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2012/252 du 16 avril 2014

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2012/252 del 16 aprile 2014

Regeste

Feststellungsverfügung betreffend landwirtschaftliche Grundstücke, Art. 84 lit. b BGG (SR 211.412.11), Art. 63 Abs. 1 lit. a, Art. 64 Abs. 1 BGG. Ob ein wichtiger Grund im Sinn von Art. 64 Abs. 1 BGG vorliegt, der eine Ausnahme vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung zu begründen vermag, setzt eine fallbezogene Abwägung der Interessen voraus. Weil das Aufwertungsprojekt, das dem Verfahren zugrunde lag, nicht mehr verwirklicht werden kann, kann auf die Beschwerde in Ermangelung eines aktuellen Anfechtungsinteresses nicht eingetreten werden (Verwaltungsgericht, B 2012/252).

Erwägungen

E. 2

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass auf die Beschwerde in Ermangelung eines aktuellen Rechtsschutzinteresses nicht eingetreten werden kann. Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, welche Rechtsstellung der Aufsichtsbehörde in einem Verfahren wie dem vorliegenden zukommt.

E. 2.1

(...).

E. 2.2

(...). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'500.-- bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.--. Der Rest von Fr. 1'500.-- wird dem Beschwerdeführer zurückbezahlt. 3./

Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der
Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Beda Eugster lic.
iur. Regula Haltinner-Schillig

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.